

# Oberbergischer Kreis

## Informationen über die Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung



© Stiroby - Fotolia



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** besteht gegenüber dem minderjährigen Kind eine **Unterhaltsverpflichtung**. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach der **Düsseldorfer Tabelle**.

Die Unterhaltspflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet.

Das unterhaltsberechtignte Kind hat einen **Anspruch auf Titulierung der Unterhaltsverpflichtung**. Die Unterhaltspflicht kann statisch oder dynamisch tituliert werden. Wird der Unterhalt in einem Prozentsatz ausgedrückt (dynamischer Titel), so passen sich die Zahlbeträge im Falle einer Änderung des Mindestunterhaltes oder des Kindergeldes automatisch an, ohne dass es einer Neutitulierung bedarf.

Die Düsseldorfer Tabelle gliedert sich in Altersstufen. Mit Vollendung des 6. und 12. Lebensjahres des Kindes erhöht sich der Unterhaltsbetrag (**Altersstufenwechsel**).

Das jeweilige **Kindergeld** wird zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Im Falle einer Änderung der Kindergeldhöhe kann sich der zu zahlende Unterhalt erhöhen oder verringern.

Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind unter Umständen auch **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit, geltend machen.

In bestimmten Fällen kann ein Kind **Sonderbedarf** geltend machen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt beginnt grundsätzlich ab Geburt des Kindes.

Nach dem BGB ist der unterhaltspflichtige Elternteil verpflichtet, auf Verlangen **alle zwei Jahre Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft verlangt werden, wenn bekannt wird, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben.

Der Auskunftsanspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils (Einkommen, Familienstand etc.), können das Kind oder unterhaltspflichtige Elternteil die **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. gerichtlich durchsetzen.

Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichts- und Anwaltskosten unbedingt zu versuchen, bevor eine gerichtliche Klärung in Anspruch genommen wird.

Mit der Beurkundung unterwirft sich der unterhaltspflichtige Elternteil der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, können Einkommen oder Vermögen gepfändet werden.

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat

Kreisjugendamt  
La-Roche-sur-Yon-Straße 18  
51643 Gummersbach  
[www.obk.de](http://www.obk.de)